

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins

nach § 8 Abs. 4 Schleswig-Holsteinisches
Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG) zum Bezug einer
- geförderten Wohnung
- Wohnung mit Sozialbindung

Stadt Bargteheide
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 3
Fachdienst 3.2 Soziales
Rathausstraße 24-26
22941 Bargteheide

Eingangsstempel der Behörde

Bitte füllen Sie den nachfolgenden Antrag vollständig aus. Kreuzen Sie dafür die passenden Kästchen an und füllen alle Felder aus. Auf Ihre Situation unpassende Felder sind durch Streichungen zu kennzeichnen. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden und werden dann zur Ergänzung zurückgeschickt.

Die nachfolgend erbetenen Angaben sind notwendig, um prüfen zu können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die von Ihnen beantragte Bescheinigung vorliegen. Laut Nr. 3.2.3 Abs. 3 der Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (VB-SHWoFG) muss darauf hingewiesen werden, dass die Angaben auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 SHWoFG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrages erhoben, gespeichert und genutzt werden. Eine Verweigerung von Angaben kann zur Ablehnung des Antrages führen.

1. Antragsteller/in

Familienname	ggf. Geburtsname	
Vorname	Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	
Straße und Hausnummer	PLZ, Ort	
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ☐ geschieden ☐ Lebenspartnerschaft aufgehoben ☐ dauerhaft getrennt lebend ☐ verwitwet		Seit: Datum (TT.MM.JJJJ)
Ich bin ☐ erwerbstätig ☐ in Ausbildung ☐ verbeamtet ☐ in Rente ☐ in Pension ☐ selbständig ☐ im Studium ☐ arbeitslos ☐ nicht erwerbstätig aus anderem Grund		

Haben Sie im letzten Jahr einen § 8-Schein beantragt? ☐ ja ☐ nein

2. Haushaltsangehörige, die in die künftige Wohnung aufgenommen werden:

Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Verhältnis zum/zur Antrag- steller/in (z. B. Ehepartner, Tochter, Sohn)	Beruf
1					
2					

3					
4					
5					
6					
7					
8					

Haben Sie ein Kind, dass beim anderen Elternteil lebt?	☐ nein	☐ ja
Wenn ja,		
haben Sie für dieses Kind ein gemeinsames Sorgerecht	☐ nein	☐ ja
betreuen Sie dieses Kind zu annähernd gleichen Teilen	☐ nein	☐ ja
benötigen Sie für dieses Kind einen zusätzlichen Raum	☐ nein	☐ ja

3. Sind Sie oder ein anderer Haushaltsangehöriger vorübergehend vom Haushalt abwesend?

(Vom Haushalt vorübergehend abwesend sind z. B. Studierende, Auszubildende, Seeleute, Häftlinge)

☐ nein ☐ ja, folgende

Familienname	Vorname
Dauer der Abwesenheit (von – bis)	Grund der Abwesenheit

Familienname	Vorname
Dauer der Abwesenheit (von – bis)	Grund der Abwesenheit

4. Besitzen Sie oder eine andere zu Ihrem Haushalt gehörende Person ausschließlich die Staatsangehörigkeit eines Landes, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist?

☐ nein ☐ ja, bitte weisen Sie nach, dass nicht nur ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht (mind. 1 Jahr in der Bundesrepublik besteht).

5. Angaben über die jetzige Wohnung (**Mietvertrag bitte vorlegen!**)

Ist die jetzige Wohnung öffentlich gefördert? ☐ ja ☐ nein		
Wohnfläche in m ²	Miete je m ² /Kaltmiete	Anzahl der Wohnräume

6. Angaben über die künftige Wohnung

Haben Sie eine bestimmte öffentliche Wohnung in Aussicht? Ort, Straße, Hausnr., Stockwerk	☐ ja ☐ nein
Vermieter/in (Name, Adresse)	

Wohnfläche in m ²	Miete je m ² /Kaltmiete	Anzahl der Wohnräume
Wurde zum Bau ein Finanzierungsbeitrag geleistet?		☐ ja, in Höhe von ☐ nein

7. Begründung für einen zusätzlichen Raumbedarf

Besteht ein zusätzlicher Raumbedarf oder wird dieser in Zukunft entstehen? Wenn ja, warum? Ab wann?

8. Kindergeld bei Haushaltsabwesenheit

Falls Sie allein mit Kindern zusammen wohnen und wegen Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht nur kurzfristig vom Haushalt abwesend sind: Erhalten Sie Kindergeld für ein Kind oder mehrere Kinder?

☐ nein ☐ ja, Name des Kindes/der Kinder

9. Schwerbehinderteneigenschaft/Pflegebedürftigkeit

☐ nein ☐ ja, folgende

Familienname	Vorname
Behinderung/Pflegebedürftigkeit ☐ die Person hat einen GdB von über 50 und/oder ☐ ist häuslich pflegebedürftig i. S. des § 14 SGB XI – Höhe des Pflegegrades _____ (bitte eintragen) Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises bis: _____ Folgende Merkzeichen sind vorhanden: ☐ aG ☐ BI ☐ H	

Familienname	Vorname
Behinderung/Pflegebedürftigkeit ☐ die Person hat einen GdB von über 50 und/oder ☐ ist häuslich pflegebedürftig i. S. des § 14 SGB XI – Höhe des Pflegegrades _____ (bitte eintragen) Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises bis: _____ Folgende Merkzeichen sind vorhanden: ☐ aG ☐ BI ☐ H	

10. Zahlung von Unterhaltsleistungen

Zahlen Sie oder eine andere zum Haushalt gehörende Person aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Unterhalt?

☐ nein ☐ ja (bitte nachfolgend die Angaben machen)

1. Haushaltsmitglied Zahlungspflichtiger:	Familienname	Vorname
Zahlungsempfänger:	Familienname	Vorname
Anschrift		
Verwandtschaftsverhältnis		Betrag pro Monat (Euro)
Grund: ☐ Die Person ist zur Ausbildung auswärts untergebracht ☐ Die Person ist ein nicht zum Haushalts rechnender früherer oder getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner ☐ Die Person ist ein Kind, das beiden dauerhaft getrennt lebenden Elternteilen als Haushaltsmitglied zugerechnet wird und für die Aufwendungen als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil geleistet wird		

☐ Die Person ist eine sonstige Person, die nicht zum Haushalt zählt

Zahlen Sie oder eine andere zum Haushalt gehörende Person aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Unterhalt?

☐ nein ☐ ja (bitte nachfolgend die Angaben machen)

2. Haushaltsmitglied

Zahlungspflichtiger:

Familienname

Vorname

Zahlungsempfänger:

Familienname

Vorname

Anschrift

Verwandtschaftsverhältnis

Betrag pro Monat (Euro)

Grund:

☐ Die Person ist zur Ausbildung auswärts untergebracht

☐ Die Person ist ein nicht zum Haushalts rechnender früherer oder getrennt lebender Ehegatte oder Lebenspartner

☐ Die Person ist ein Kind, das beiden dauerhaft getrennt lebenden Elternteilen als Haushaltsmitglied zugerechnet wird und für die Aufwendungen als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil geleistet wird

☐ Die Person ist eine sonstige Person, die nicht zum Haushalt zählt

11. Vorhandenes erhebliches Vermögen

Eine Wohnberechtigung für eine geförderte Wohnung setzt voraus, dass Wohnungssuchende auf eine geförderte Wohnung angewiesen sind. Sie ist deshalb trotz Einhaltens der Einkommensgrenzen abzulehnen, wenn der Haushalt über erhebliches Vermögen verfügt. Von einem erheblichen Vermögen ist in der Regel auszugehen, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder 60.000,00 € für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und 30.000,00 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied nicht übersteigt. Nach den Gesamtumständen des jeweiligen Einzelfalls ist dann zu prüfen, ob die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines dem Zweck des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes widerspricht. Als verwertbares Vermögen sind insbesondere zu betrachten: Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke.

Verfügen Sie oder eines der weiteren Haushaltsmitglieder über ein verwertbares Vermögen, das in der Summe den Wert von 60.000,00 € für das erste und 30.000,00 € je weiteres Haushaltsmitglied übersteigt?

☐ nein ☐ ja

Wenn ja:

Sind Sie oder eine zu Ihrem Haushalt rechnende Person Eigentümer in (Allein- oder Miteigentum) einer Eigentumswohnung, eines Ein- oder Mehrfamilienhauses?

☐ nein ☐ ja

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Wohnfläche (m²)

12. Einnahmen

Einkommen im Sinne des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes ist die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie bestimmte steuerfreie Einnahmen nach § 14 Abs. 2 Wohngeldgesetz (WoGG). Tragen Sie bitte die Einnahmen aller unter der Nummer 2 aufgeführten Personen einzeln und mit ihrem Bruttobetrag ein. Es sind grundsätzlich die im Antragsmonat und den folgenden 11 Monaten zu erwartenden Einnahmen anzugeben, Lassen sich verlässliche Aussagen über diese zu erwartenden Einnahmen nicht machen (z. B. bei erheblichen Schwankungen der Einnahmen), sind die Einnahmen der letzten 12 Monate vor Antragstellung anzugeben, Einmalige Einnahmen sind ebenfalls anzugeben, auch soweit Sie in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung und den genannten Zeiträumen zuzurechnen sind.

Bitte alle Personen mit Einnahmen eintragen	Antragsteller/in	Name, Vorname	Name, Vorname
Einnahmen aus	Bruttobetrag	Bruttobetrag	Bruttobetrag
nichtselbstständiger Arbeit/ Pension	€	€	€
geringfügige Beschäftigung	€	€	€
Abfindungen	€	€	€
Selbstständiger Arbeit/ Gewerbe	€	€	€
Kapitalvermögen (z. B. Zinsen)	€	€	€
Vermietung/Verpachtung	€	€	€
Landwirtschaft	€	€	€
Renten aller Art/ auch Betriebsrenten	€	€	€
Unterhaltsleistungen	€	€	€
Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. Wohnraumförderungs- gesetz	€	€	€
Arbeitslosengeld/Übergangsgeld	€	€	€
Unterhaltsgeld/-hilfe	€	€	€
Krankengeld/Verletztengeld/ Krankentagegeld	€	€	€
Mutterschaftsgeld/Zuschüsse zum Mutterschaftsgeld	€	€	€
Sozialhilfe (SGB XII)	€	€	€
Versorgungsbezüge an Wehr-/ Zivildienstbeschäftigte/Hinter- bliebende/Kriegsbeschädigte/ Kriegshinterbliebende und gleichgestellte Personen	€	€	€
Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld)	€	€	€
BAföG/Berufsausbildungsbeihilfe/ Ausbildungsgeld SGB III/ Stipendien	€	€	€
Sachleistungen	€	€	€
Sonstige Einnahmen Art:	€	€	€
Werbungskostenpauschbeträge für steuerpflichtige Einnahmen werden ohne Nachweis berücksichtigt. Höhere Aufwendungen und Werbungskosten für steuerfreie Einnahmen müssen Sie uns nachweisen.			
Auch freiwillige Beiträge zu einer Krankenversicherung oder zur Altersvorsorge können zur Erhöhung eines Pauschalabzugs führen, wenn Sie nicht bereits gesetzlich kranken- und rentenversichert sind.			
Werbungskosten/Monat	€	€	€

Zusätzliche Kranken- und Pflegeversicherung/Monat	€	€	€
Freiwillige Alterssorge	€	€	€

13. Einkommensveränderung?

Werden sich die Einnahmen der zum Haushalt rechnenden Personen in den nächsten 12 Monaten verringern?

☐ nein ☐ falls ja, bei wem und ab wann? _____

oder erhöhen?

☐ nein ☐ falls ja, bei wem und ab wann? _____

Grund für die Veränderung der Einnahmen: z. B. Bewilligung oder Wegfall einer Sozialleistung (z. B. Rente, Bürgergeld/SGB II), Aufnahme oder Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses:

Bei welchen Haushaltsangehörigen tritt diese Veränderung ein?

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

14. Erklärung

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass alle Angaben in diesem Antrag, auch zu den Einnahmen und dem Vermögen der angegebenen Haushaltsmitglieder (auch zukünftige) richtig und vollständig sind.

Falsche Angaben können zur Rücknahme des Wohnberechtigungsscheins führen und als Betrug verfolgt werden. Ihre Angaben werden auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 SHWoFG zum Zwecke der Bearbeitung des Antrages verarbeitet, Aufgrund Ihrer Angaben werden wir prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den beantragten Wohnberechtigungsschein vorliegen. Werden Angaben verweigert kann das zur Ablehnung des Antrages führen.

Mir ist bekannt, dass meine Angaben elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Das Informationsblatt zur Datenverarbeitung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen.

Bitte achten Sie darauf, dass alle Belege/Nachweise beigelegt sind, da andernfalls Ihr Antrag leider nicht bearbeitet werden kann.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Vorzulegende Unterlagen!

Unterlagen zum Einkommen:

- ☐ Arbeitsvertrag/Ausbildungsvertrag/Vertrag zum Bundesfreiwilligendienst
- ☐ Brutto-Verdienstabrechnungen der letzten 12 Monate bzw. ab Arbeitsaufnahme, wenn das Beschäftigungsverhältnis noch keine 12 Monate andauert.
- ☐ Bescheid über die Festsetzung der Einkommenssteuer-Vorauszahlung
- ☐ Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung:
- ☐ Letzter Einkommenssteuerbescheid zum Nachweis erhöhter Werbungskosten/zum Nachweis von Einkünften aus selbständiger Tätigkeit/Kapitalvermögen/ Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- ☐ Renten- oder Pensionsbescheide (Erstbescheid oder letzte Veränderungsmitteilung)
- ☐ Bescheid über den Renten-Zuschlag
- ☐ Nachweis Betriebsrenten
- ☐ Nachweis Rentenzahlungen aus privaten Altersvorsorgeverträgen
- ☐ Bescheid über Arbeitslosengeld I
- ☐ Bescheid über die Gewährung eines Bürgergeldes nach dem SGB II
- ☐ Bescheid über eine Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)/Leistung nach dem BAföG
- ☐ Bei Krankengeldbezug: Bescheid der Krankenkasse über gezahltes Krankengeld (brutto/ tgl.)
- ☐ Nachweis über die Zahlung eines Krankentagegeldes aus einer privaten Vorsorgeversicherung und Zahlungsbeleg
- ☐ Bescheid über Mutterschaftsgeld/Elterngeld
- ☐ Bescheid über Unterhaltsvorschuss
- ☐ Unterhalt wird an eine Person außerhalb des Haushaltes geleistet: Nachweis über Zahlung und Unterhaltstitel
Hinweis: Im Fall von Unterhaltszahlungen in das Ausland sind besondere Nachweise erforderlich. Auskünfte hierzu erteilt Ihr Sachbearbeiter.
- ☐ Nachweis über Kindergeldbezug
- ☐ Bescheid über Kinderzuschlag

Unterlagen zur aktuellen Wohnsituation:

- ☐ Aktueller Nachweis über den Verkehrswert des Wohneigentums/ Grundbesitz sowie Nachweis über Belastungen (z.B. auf dem Wohneigentum /Grundbesitz lastende/s Kreditverpflichtungen, Wohnrecht, Nießbrauchrecht)
- ☐ Mietvertrag
- ☐ Untermietvertrag

Anlage zum Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein vom _____
Vermögenserklärung zum Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein (WBS)
über erhebliches Vermögen im Sinne des § 21 Nr. 3 WoGG

Erhebliches Vermögen liegt vor, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder folgende Beträge übersteigt:

1. **60.000,00 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und**
2. **30.000,00 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.**

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter aller zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder. Einkommen und Vermögen grenzen sich grundsätzlich dadurch voneinander ab, dass Einkommen alles das ist, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was er im Bewilligungszeitraum bereits hat.

Zum Vermögen gehören nur verwertbare Vermögensgegenstände mit ihrem Verkehrswert. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet bzw. sein Geldwert für den Lebensunterhalt, insbesondere durch Verkauf, durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. Mithin:

1. Geld- und Geldeswerte, z. B. Bargeld (gesetzliche Zahlungsmittel) und Schecks,
2. Bewegliche Sachen, z. B. Schmuckstücke, Gemälde und Möbel, ungemessen teures Kfz
3. Unbewegliche Sachen, z. B. bebaute und unbebaute Grundstücke
4. Auf Geld gerichtete Forderungen, z. B. Ansprüche aus Darlehensrückzahlungen
5. Sonstige Rechte, z. B. Rechte auf Wechseln. Aktien und anderen Gesellschaftsanteilen. Rechte aus Wohneigentum, Rechte aus Grundschulen, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Altenanteilen, auch Urheberrechte, soweit es sich bei der Nutzung um ein in Geld schätzbares Gut handelt.

Ich verfüge über Vermögen im vorgenannten Sinne:

Art des Vermögens	Wert	Bemerkungen
Geld und Geldeswerte	€	
Bewegliche Sachen	€	
Unbewegliche Sachen	€	
Forderungen	€	
Sonstige Rechte	€	
Gesamt:	€	

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller

Datenschutzinformation zum Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein

Datenschutzinformation für Antragsteller/innen nach Artikel 13 und für Haushaltsangehörige nach Artikel 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Zusammenhang mit der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen und der Führung des Wohnungskatasters (§§ 8 Abs. 4, 15 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz - SHWoFG)

Im Folgenden informieren wir Sie und Ihre Haushaltsangehörigen darüber, welche personenbezogenen Daten mit der Antragstellung auf einen Wohnberechtigungsschein erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und was mit diesen Daten gemacht wird. Außerdem setzen wir Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Wer ist für die Datenerhebung verantwortlich und an wen kann man sich wenden?

Verantwortliche Stelle	Datenschutzbeauftragte/er
<i>Stadt Bargteheide Fachbereich 3 Fachdienst 3.2 Soziales Rathausstraße 24-26 22941 Bargteheide Tel. 04532/ 40 47-0 soziales@bargteheide.de</i>	<i>Kreis Stormarn Stabsstelle 83 Datenschutz für die ITV Träger- kommunen Mommsenstraße 13 23843 Bad Oldesloe Tel: 04531 / 160-0 datenschutzbeauftragte@kreis-stormarn.de</i>

2. Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Ihre Daten werden verarbeitet, um Ihre Berechtigung für einen Wohnberechtigungsschein festzustellen. Dazu gehört die Prüfung,

- ob Sie einen begünstigten Haushalt nach § 8 Abs. 4, 5 Schleswig-Holsteinisches Wohnraumförderungsgesetz (SHWoFG) bilden.
- ob die Einkommensgrenzen für den angegebenen Haushalt eingehalten werden.
- welche Wohnungsgröße für den angegebenen Haushalt angemessen ist.

Es soll auch sichergestellt werden, dass die vom Land Schleswig-Holstein geförderten Wohnungen nur an Berechtigte vermietet werden. Hierfür kann es ggf. erforderlich werden, Daten an Dritte weiterzuleiten (s. Ziffer 7).

3. Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht die Verarbeitung der Daten?

Die Daten werden auf der Grundlage von Art. 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO¹ i.V.m. § 8 Absatz 4 und Absatz 6 SHWoFG und § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LD SG)² verarbeitet. Die auf Antrag erfolgende Prüfung der Wohnberechtigung stellt eine öffentliche Aufgabe dar, deren Erfüllung uns als zuständiger Behörde übertragen wurde.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“ (Abl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 1)

² Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LD SG) vom 2. Mai 2018 (GVOBl. S. 162)

Soweit besondere Kategorien von Daten, z.B. Gesundheitsdaten (Schwangerschaft, Vorliegen einer Schwerbehinderung) verarbeitet werden, erfolgt die Datenverarbeitung auf Grundlage von Art. 9 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO i.V.m. § 8 Abs. 5 SHWoFG und § 6 SHWoFG-DVO³(Prüfung Vorliegen eines Haushalts nach SHWoFG und von Abzugs- und Freibeträgen bei der Einkommensermittlung) sowie § 12 Abs. 1 Nr. 1 LDSG.

Der Begriff der Verarbeitung umfasst dabei nach Art. 4 Nr. 2 DSGVO jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten, d. h. auch ihre Erhebung und Nutzung.

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z.B. Informationen über Wohnungsangebote) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

4. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden nur die Daten zum Antragsteller/zur Antragstellerin und den Haushaltsangehörigen verarbeitet, die für die Prüfung des Antrags erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

- Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Anschrift, Familienstand, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsstatus des Antragstellers/ der Antragstellerin und der Haushaltsangehörigen,
- Verhältnis/Verwandtschaftsverhältnis der Haushaltsangehörigen zum Antragsteller/ zur Antragstellerin
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Einkommensveränderungen bei Antragsteller/in und Haushaltsangehörige
- Angaben zur Berücksichtigung von Frei- und Abzugsbeträgen zur Berechnung der Einkommensgrenze
- Angaben bei einem zusätzlichen Raumbedarf (z.B. Vorliegen einer Schwangerschaft, allein-erziehend, Schwerbehinderung)

5. Wie werden diese Daten verarbeitet?

Für die Speicherung und weitere Verarbeitung zur Berechnung der Einkommensgrenze wird Microsoft Excel verwendet. Dabei kommen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Einsatz, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

6. Sind Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen verpflichtet, die Daten anzugeben?

Die Stellung eines Antrages beruht auf Ihrer eigenen Entscheidung. Die Bearbeitung Ihres Antrages hängt allerdings davon ab, dass Sie die notwendigen Daten zur Verfügung stellen. Ihre Wohnberechtigung kann nicht umfassend geprüft werden, wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig leisten. Fehlende oder unrichtige Informationen können zur Ablehnung des Antrags oder zu Einschränkungen für den Wohnberechtigungsschein führen.

7. An welche Empfänger dürfen Ihre personenbezogenen Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen weitergeleitet werden?

Empfänger der Daten können neben der antragsbearbeitenden Stelle auch Arbeitgeber und Finanzbehörden sein, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen und eine Überprüfung der Nachweise deshalb erforderlich ist (§ 15 Absatz 5 SHWoFG). Vor einem Auskunftersuchen an den Arbeitgeber erhalten Sie grundsätzlich noch einmal Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Landesverordnung zur Durchführung des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetzes (SHWoFG-DVO) vom 13. Juni 2009 (GVOB. 2009, 344)

Weiterhin leitet im Zuge der Vermietung einer geförderten Wohnung Ihr Vermieter Daten aus dem Wohnberechtigungsschein an die kommunale Stelle weiter, die nach § 15 Abs. 1 SHWoFG ein Wohnungskataster über die geförderten und vermieteten Wohnungen führt. Das Wohnungskataster dient der Überprüfung der ordnungsgemäßen Belegung und Nutzung geförderter Wohnungen durch die örtlich zuständige Gemeinde. Im kommunalen Wohnungskataster werden der Name des jeweiligen Mieters, die Zahl der Haushaltsangehörigen, das Datum des Einzugs und des Wohnberechtigungsscheins sowie wohnungsbezogene Daten erfasst. Wegen der besonderen Berücksichtigung von Schwerbehinderten, Alleinerziehenden und Personen über 60 Jahren bei der Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen kann ggf. darüber hinaus auch das Vorliegen dieser Kriterien im Wohnungskataster mit aufgenommen werden. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Belegung ist auch eine Offenlegung der Mieterdaten gegenüber der Investitionsbank Schleswig-Holstein sowie den Fachaufsichtsbehörden zulässig.

8. Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen gespeichert?

Die von Ihnen und Ihren Haushaltsangehörigen erhobenen Daten werden spätestens mit Ablauf des zweiten auf die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheines folgenden Kalenderjahres gelöscht, sofern Ihrem Antrag stattgegeben wurde (Ziff. 3.2.3 Absatz 5 VB-SHWoFG). Wird eine geförderte Wohnung an Sie vermietet, bleiben Ihre Daten darüber hinaus gespeichert, soweit dieses zur Führung des Wohnungskatasters nach § 15 Absatz 1 SHWoFG erforderlich ist (s.o.), d.h. während der Dauer Ihres Mietverhältnisses bei gleichzeitiger Sozialbindung der Wohnung. Bei Auszug aus der Wohnung werden Ihre Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen in der Regel unverzüglich gelöscht. Wird Ihr Antrag auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheines dagegen abgelehnt, sind grundsätzlich sechs Monate nach Bestandskraft der Entscheidung die Daten zu löschen und die Unterlagen zu vernichten oder zurückzugeben.

9. Welche Informationspflichten ergeben sich für den Fall einer späteren Zweckänderung?

Beabsichtigt die Behörde, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verwenden als im ursprünglichen Erhebungsbogen angegeben, werden Sie vor der Weiterverarbeitung informiert. Generell liegt allerdings keine Zweckänderung vor, wenn Daten für die in § 3 LDSG angegebenen Zwecke der Aufsicht und Kontrolle, Rechnungsprüfung, Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren der Datenverarbeitung und zur Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit verwendet werden. Dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Aus- und Fortbildungszwecken, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen. Diese Zwecke werden bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen aufgrund ihrer Funktion und organisatorischen Einbindung neben dem jeweiligen aufgabenbezogenen Hauptzweck regelmäßig mitverfolgt und müssen nicht angegeben werden.

10. Welche Rechte haben Sie und Ihre Haushaltsangehörigen?

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten:

Sollten Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. In einigen Fällen kann oder darf Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden. Sofern Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden kann, wird Ihnen der Grund für die Ablehnung mitgeteilt.

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen insbesondere folgende Rechte zu:

a) Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) und Berichtigung (Art. 16 DSGVO)

Sie und Ihre Haushaltsangehörigen können Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Sollten Ihre Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine

Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen. Wenn wir Ihre Angaben an Dritte weitergegeben haben, informieren wir diese Dritte über Ihre Rechte, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

b) Recht auf Löschung Ihrer personenbezogener Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen (Art. 17 DSGVO)

Sie können die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden
- Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt
- Sie der Verarbeitung widersprechen und es keine vorrangigen berechtigten Gründe für eine Verarbeitung gibt
- Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden
- Ihre personenbezogenen Daten gelöscht werden müssen, um gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten ggf. Einschränkungen nach dem Schleswig-Holsteinischen Landesdatenschutzgesetz (LD SG-SH).

c) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihrer Haushaltsangehörigen (Art. 18 DSGVO)

Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn

- die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten von Ihnen bestritten wird und zwar für eine Dauer, die es uns ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen
- die Verarbeitung nicht rechtmäßig erfolgt und Sie statt der Löschung eine Einschränkung der Nutzung verlangen
- wir Ihre Daten nicht länger für die Zwecke der Verarbeitung benötigen, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung gegen Rechtsansprüche benötigen

Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten eingelegt haben, solange noch nicht feststeht, ob unsere berechtigten Gründe gegenüber Ihren überwiegen.

11. Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)

Sie und Ihre Haushaltsangehörigen haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Siehe Ziffer 1 „Verantwortliche Stelle“).

12. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen in die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadt Bargteheide mit einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

13. Recht auf Beschwerde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 36 LDSG-SH)

Sollten Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, sind Sie berechtigt, beim Datenschutzbeauftragten der Behörde (s. Ziffer 1.) sowie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einzureichen.

Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein ist die Landesbeauftragte für Datenschutz.

Marit Hansen

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

Holstenstraße 98, 24103 Kiel

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de